

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Büttelborn

Bauleitplanung der Gemeinde Büttelborn; Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportplatz Büttelborn“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn in ihrer Sitzung am 28.10.2020 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportplatz Büttelborn“ in der Fassung vom 31.08.2020 mit Erlass vom 16.03.2021, Aktenzeichen RPDA – Dez. III 31.2-61 d 02.07/13-2019/3, auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans liegt am westlichen Rand des Ortsteils Büttelborn. Im Norden, Süden und Westen grenzt das Plangebiet an Sportplätze an. Im Osten des Plangebietes befindet sich das Siedlungsgebiet des Ortsteils Büttelborn. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.861 m² (0,49 ha) und umfasst das Flurstück 183/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 183/2.

Ein Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist der Bekanntmachung beigelegt.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde Büttelborn, Mainzer Straße 13, 64572 Büttelborn, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

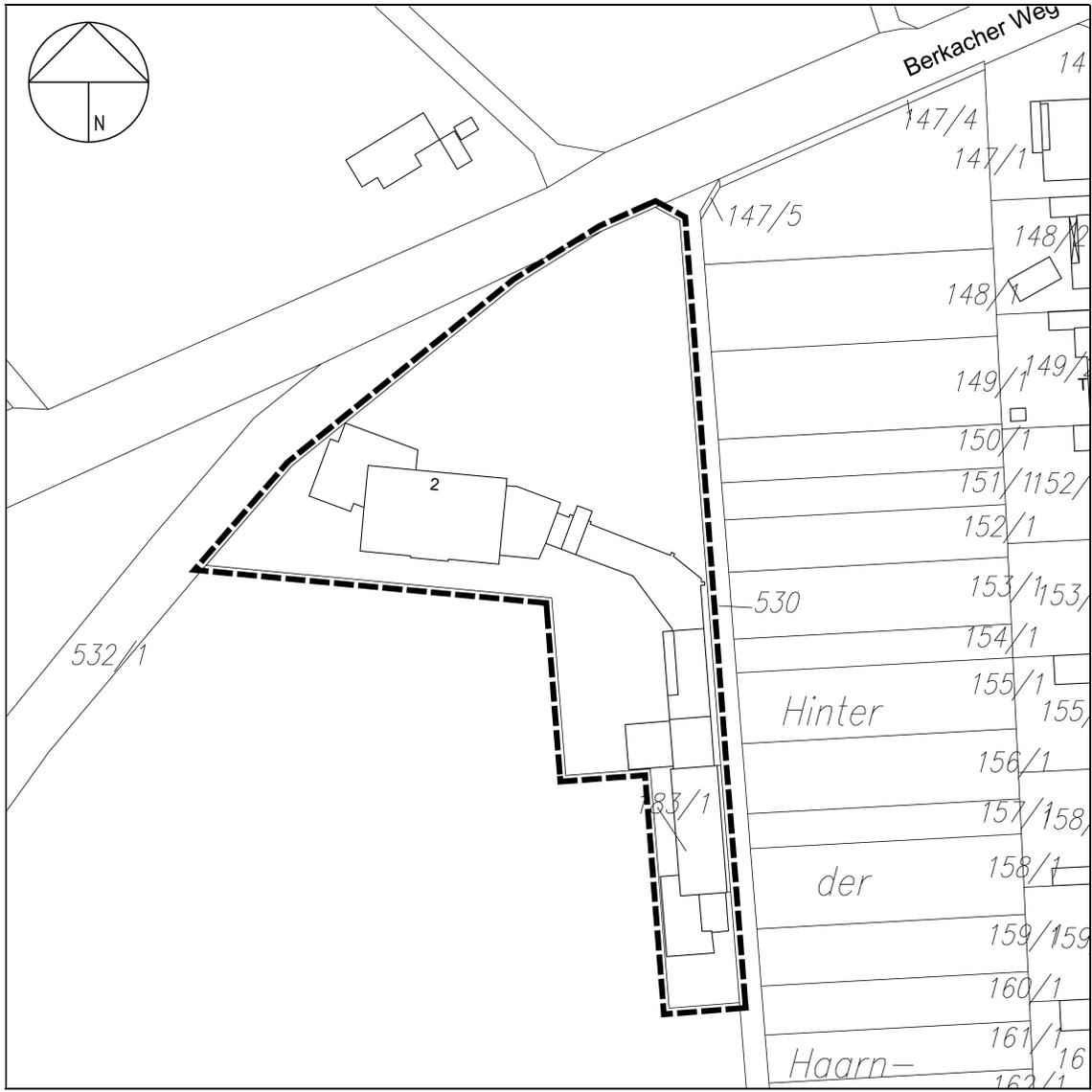
Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit diesen Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Gemeinde Büttelborn www.buettelborn.de unter „Standort“ → „Bauen“ → „Flächennutzungspläne“ (<https://www.buettelborn.de/standort/bauen/flaechennutzungsplaene/>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Büttelborn, den 21.04.2021

Der Vorstand der Gemeinde Büttelborn

gez. Marcus Merkel, Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sportplatz Büttelborn“